

Geschäftsordnung



BezirksSchüler*innenVertretung
Kreis Herford

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Rederecht	1
§ 3 Antragsrecht	1
§ 4 Antragsverfahren	1
§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung	2
§ 6 Mündte auf BDKen	3
§ 7 Niederschriften	3
§ 9 Personldebitten	3
§ 10 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) regelt organisatorische Bestimmungen für Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden BDK genannt) der BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford (im Folgenden BSV genannt).

(2) Die GO darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsghremien, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.5.2005 widersprechen.

(3) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird von einer zweiköpfigen Sitzungsleitung geleitet und durch eine*n Protokollant*in im Protokoll festgehalten. Die Sitzungsleitung und der*die Protokollant*in bilden das Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium wird durch den Bezirksvorstand berufen.

§ 2 Rederecht

(1) Alle Schüler*innen einer angeschlossenen Schule im Kreis Herford und die Mitglieder der Organe der BSV können mit Rederecht an Sitzungen der BDK teilnehmen.

(2) Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

(3) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Sie kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den jeweiligen Tagesordnungs- oder Abstimmungspunkt das Wort entziehen oder sie des Sitzungsraumes verweisen. In besonders schweren Fällen ist ein Ausschluss von der Veranstaltung zulässig.

(4) Dem Bezirksvorstand oder dem Bezirkssekretariat kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist (Sachdienlicher Hinweis). Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

§ 3 Antragsrecht

(1) Alle Schüler*innen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen, sowie die Organe der BSV sind antragsberechtigt.

(2) Beschlossene Anträge treten zum darauffolgenden Tag in Kraft.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der weitestgehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind Streichung & Ersetzung weitergehender als Einfügung & Veränderung.

(2) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können vom*von der Antragssteller*in übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

(3) Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm, der Satzung, der GO und der Wahl- und Abstimmungsordnung der BSV nicht widersprechen. Mit Anträgen, die diesen Dokumenten widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge an diese Dokumente.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur GO wird außer der Reihe erteilt. Ein GO-Antrag muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.

(2) Äußerungen in einem GO-Antrag dürfen sich nicht auf die zu behandelnde Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.

(3) Über Anträge zur GO ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen.

(4) Folgende GO-Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen:

- Antrag auf Beendigung der Debatte
- Antrag auf Nichtbefassung (vor Beratung des Antrags)

(5) Folgende GO-Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der sich nicht enthaltenden Delegierten zustimmen:

- Antrag auf Schließung der Redeliste

(6) Folgende GO-Anträge gelten bei einer absoluten Mehrheit als angenommen:

- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Veränderung der Tagesordnung

(7) Folgende GO-Anträge gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen:

- Antrag auf eine zeitlich definierte Pause
- Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand
- Antrag auf Rederecht für Gäste

(8) Folgende GO-Anträge gelten als angenommen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten zustimmen:

- Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte

(9) Folgende GO-Anträge gelten bei Beantragung als angenommen:

- Antrag auf geheime Beratung
- Antrag auf geheime Wahl / Abstimmung
- Antrag auf Personaldebatte

(10) Beantragt eine anwesende Person das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr nach Abschluss der Beratung über einen Punkt das Wort erteilt werden, wenn sie Angriffe, die gegen sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Sie darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

§ 6 Mandate auf BDKen

(1) Mandate auf BDKen sind möglichst farbige, dickere Papierstreifen, die den Namen und das Datum der Konferenz, den Namen und die Schule des damit stimmberechtigten Delegierten, mindestens vier Kästchen für geheime Abstimmungen und den Stempel der BSV Kreis Herford enthalten.

(2) Eine Mandatsprüfung wird veranlasst, insofern ein Betrugsverdacht oder ein konkretes Fehlergebnis bei Abstimmungen oder Wahlen vorliegt. Es kann auch aufgrund des Verlusts von Mandaten gestellt werden. Für die Mandatsprüfung wird die Sitzung der BDK unterbrochen.

(3) Bei einer Mandatsprüfung muss jedem*jeder Delegierten anhand der Anwesenheitsliste und unter besonderer Beachtung der Anzahl der Mandate, die der Schule zur Verfügung stehen, ein neues Mandat, möglichst einer anderen Farbe, ausgeteilt werden.

§7 Niederschriften

(1) Das Protokoll der BDK, welches die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung sowie alle Anträge und deren Wortlaut, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält, ist spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zu versenden. Außerdem ist es auf den Internetseiten der BSV bereitzustellen.

(2) Über die Gültigkeit des Protokolls wird auf der folgenden Sitzung der BDK mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§8 Kandidat*innen-Befragungen

(1) Durch eine Kandidat*innen-Befragung soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über die Kandidat*innen zu erhalten.

(2) Die Befragung der Kandidat*innen obliegt der BDK.

(3) Befragungen der Kandidat*innen finden nach Ämtern getrennt statt.

§ 9 Personaldebatten

(1) Durch eine Personaldebatte soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, über die Eignung und Fähigkeiten der Kandidierenden, die mit einem Amt bekleidet werden sollen, zu diskutieren.

(2) Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.

(3) Bei einer Personaldebatte dürfen ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder der BDK und die Organe der BSV anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind Personen, die auf Antrag beratend tätig werden sollen. Über die beratende Beteiligung ist mit einfacher Mehrheit der BDK abzustimmen.

(4) Unter keinen Umständen dürfen Kandidat*innen während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht, wenn sie zur Teilnahme berechtigt wären.

(5) Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen strenger Verschwiegenheit.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 zum sofortigen Zeitpunkt in Kraft.

109

110 Zuletzt aktualisiert durch die

- 111 • 7.BDK am 25. Januar 2018.
- 112 • 10.BDK am 01. Juli 2019.
- 113 • 18.BDK am 02. Juni 2025.
- 114 • 21.BDK am 07. Juli 2026.